

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

zum Dringlichen Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Gesetz zur einmaligen Gewährung einer Corona-Sonderzahlung im Jahr 2022 und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
(Drs. 19/0095)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Dringliche Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke (Drucksache 19/0095) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Dem Artikel 1 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5

Eine Sonderzahlung gemäß § 1 Satz 1 wird auch

1. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren,
2. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, die eine Unterhaltsbeihilfe erhalten und
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dem schulpraktischen Teil eines Anpassungslehrgangs gemäß § 5 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 20. Mai 2016, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.05.2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, die ein Unterhaltsgeld erhalten,

gewährt. Sie beträgt 650 Euro. § 1 Satz 2 sowie die §§ 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.“

Begründung:

Die bereits gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes (JAG) anspruchsberechtigten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in Nummer 1 klarstellend aufgenommen. Bezüglich Sonderzahlungen ist seitens des Gesetzgebers des JAG ausdrücklich eine Gleichstellung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mit Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gewollt; dies ist auch der Gesetzesbegründung (vgl. Drucksache 18/3273 vom 05.01.2021, S. 1, 10, 13 f.) zu entnehmen. Da bei der erst jüngst erfolgten Änderung des § 12 Absatz 1 Satz 2 JAG jedoch primär die Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz (SZG) im Fokus stand, werden vorliegend zur Klarstellung die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aufgenommen.

Die Einbeziehung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen und nach § 10 Absatz 4 Satz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes eine Unterhaltsbeihilfe erhalten, ist nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz geboten, da diese Personen in derselben Weise an dem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt teilnehmen wie die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen und daher gemäß § 1 Satz 1 die Zulage erhalten. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden nur dann nicht in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen, wenn individuelle Gründe (insbesondere das Fehlen einer Staatsbürgerschaft gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Beamtenstatusgesetz) entgegenstehen.

Die Ausbildung und Vergütung der Personen mit einer ausländischen Lehrbefähigung, die am schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs teilnehmen und ein Unterhaltsgeld erhalten, entspricht derjenigen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, so dass die Erstreckung der Corona-Sonderzulage auch auf diesen Personenkreis gerechtfertigt ist.

Berlin, 26. Januar 2022

Saleh
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Kapek Gebel
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke